



*Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal**

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur
Aufrechterhaltung
der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und
in öffentlichen Anlagen und
zur Abwehr von Gefahren
im Gebiet der
Verwaltungsgemeinschaft
Leinetal
(OrdbehördVO)

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren im Gebiet der

**Verwaltungsgemeinschaft
*Leinetal***

vom 29. Juli 2009

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG vom 18. 06. 1993, GVBl. S. 323, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 2002, GVBl. S. 247) und der §§ 47 Abs. 1, Satz 1 und 48 Abs. 1, Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), erlässt der

**Gemeinschaftsvorsitzende der
Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*
als Ordnungsbehörde**

nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden:

Bodenrode-Westhausen
Glasehausen
Geisleden
Heuthen
Hohes Kreuz
Steinbach
Reinholterode
Wingerode

folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

GLIEDERUNG

I. Abschnitt Zweckbestimmungen, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt Verbot von Verunreinigungen

- § 4 Verunreinigungen
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Brunnen, Wasserbecken u.ä.
- § 7 Fäkalien, Dung, Klärschlammabfuhr
- § 8 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

III. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- § 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 10 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen
Anlagen vor Schäden und Belästigungen
- § 11 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden
- § 12 Spielplätze

IV. Abschnitt Einzelregelungen

- § 13 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 14 Werbeanschläge, Werbeschriften
- § 15 Baden im Freien
- § 16 Offene Feuer im Freien
- § 17 Eisflächen
- § 18 Schutzvorkehrungen an Gebäuden
- § 19 Rodeln
- § 20 Einrichtungen an Bauten
- § 21 Hausnummern
- § 22 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen
- § 23 Anbringung von Namen an Betrieben und Geschäften
- § 24 Leitungen
- § 25 Lärmverhütung
- § 26 Wildes Zelten

...

V. Abschnitt
Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung

- § 27 Tierhaltung
- § 28 Hundehaltung
- § 29 Bekämpfung verwilderter Haustiere
- § 30

VI. Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 31 Ausnahmegenehmigungen
- § 32 Andere Rechtsvorschriften
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Geltungsdauer
- § 35 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Geltungsdauer, Zweckbestimmung, Begriffsbestimmungen

§ 1 – Zweckbestimmungen

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*.

§ 2 – Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der VG *Leinetal*.

(2) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Verkehrsflächen, Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen, Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine Widmung - alle befestigten und unbefestigten dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzungen (z.B. straßenbegleitender Baumbestand)

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4)
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen und
- d) der öffentlichen Benutzung dienende Bushaltestellen, Wetterschutz (Warteflächen und –häuschen, Straßenbeleuchtung).

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsflächen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Friedhöfe, Grün- und Parkanlagen
- b) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingartenanlagen,
- c) Wanderwege,
- d) Kinderspielplätze,
- e) Gewässer und deren Ufer.

II. Abschnitt

Verbot von Verunreinigungen

§ 4 – Verunreinigungen

(1) Es ist verboten öffentliche Gebäude, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Tische, Masten, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Wartehäuschen und –hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu beschreiben oder zu beschmieren.

(2) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen.

(3) Die Geltung straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Rechtsvorschriften wird davon nicht berührt.

...

§ 5 – Reinigungsarbeiten

- (1) Es ist untersagt:
1. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände zu waschen bzw. abzuspritzen;
 2. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 3. vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen auszugießen sowie dort Sachen auszustäuben oder auszuklopfen.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in die Gasse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Abs. 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6 – Verunreinigung öffentlicher Gewässer

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen, soweit es sich nicht um natürliches Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 7 – Fäkalien, Dung und Klärschlammabfuhr

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Wirtschaftsabwässer, die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänge, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind zu vermeiden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist.

...

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu vermeiden.
- (3) Um Geruchsbelästigungen weitgehend zu vermeiden, sind Gülle, Jauche und andere Dungstoffe bodennah auszubringen und auf unbestellte Ackerflächen am Tage der Ausbringung einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sowie auf Grünanlagen hat die Ausbringung bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen. Die Ausbringung von flüssigen Dungstoffen darf nicht auf gefrorenem Boden erfolgen.
- (4) Bei Einsatz von Verteilersystemen, die eine bodennahe Ausbringung nicht ermöglichen, ist abweichend von Abs. 3 ein Abstand zu bebauten Ortsteilen von mindestens 50 m einzuhalten. Die Ausbringung hat bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen.
- (5) Die Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen Dungstoffen ist an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

§ 8 – Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenskippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art. (z. B. Zigarettenschachteln, Papierbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen und verstreut werden.
- (4) Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen/gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.

(5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion.

III. Abschnitt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

§ 9 – Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformatoren- und Reglerstationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 10 – Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belastungen

(1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden.

(2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und in öffentlichen Anlagen insbesondere untersagt:

1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
2. außerhalb von Kinderspielflächen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden können;
3. zu lagern, zu nächtigen oder zu zelten;
4. Wohnwagen zum dauernden Wohnen zu benutzen;

...

5. öffentlich die Notdurft zu verrichten;
6. in belästigender Weise zu betteln;
7. andere durch trunkenheits-, rauschbedingtes oder ähnliches Verhalten zu belästigen.

§ 11 – Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt oder bzw. gänzlich untersagt werden.
- (3) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen u. a.:
 1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen abzubrechen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen;
 2. Bäume zu erklettern;
 3. Fußwege mit motorgetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei oder zur Pflege der Anlagen, Krankenfahrstühle – zu befahren;
 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen oder zu belassen;
 5. Grünflächen mit Fahrrädern zu befahren;
 6. Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen;
 7. Hunde auf Grünanlagen, Pflanzungen oder ähnlichem umherlaufen zu lassen oder sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen;
 8. gewerbliche Leistungen anzubieten;
 9. Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken.
 10. mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung frei gegeben.
 11. in den öffentlichen Gewässern ohne Fischereischein zu fischen.

§ 12 – Spielplätze

(1) Kinderspielplätze und Spielparks dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 08.00 - 22.00 Uhr ist verboten.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere verboten:

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuwerfen oder zu zerschlagen;
3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder – ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
4. Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
6. Dosen und sonstige Abfälle wegzuwerfen.

IV. Abschnitt Einzelregelungen

§ 13 – Plakatieren, Beschriften und Besprühen (Zugelassene Standorte zur Plakatierung siehe Anlage)

(1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Masten der Straßenbeleuchtung, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

- (3) Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt aber dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird.
- (4) Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Abs. 1 Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 und 3 plakatiert, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 und 3 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (7) Wird der Verpflichtung nach Abs. 5 bzw. Abs. 6 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die VG *Leinetal* veranlasst.

§ 14 – Werbeanschläge, Werbeschriften **(Zugelassene Flächen siehe Anlage)**

- (1) Werbeanschläge und Werbeschriften dürfen nur dort angebracht werden, wo diese ausdrücklich zugelassen sind.
- 1.1. Die Plakate dürfen frühestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, an den ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen aufgehängt werden und sind spätestens am, auf die Veranstaltung folgenden Mittwoch, zu entfernen.
Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, wird auf die Kosten des Pflichtigen, die Beseitigung durch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ oder deren Beauftragte vorgenommen.
- 1.2. Das Anbringen von Plakaten von Vereinen, die nicht ihren Sitz im Landkreis Eichsfeld haben, ist genehmigungs- und kostenpflichtig.
- 1.3. Das Anbringen von Plakaten, von gewerblichen Nutzern (Agenturen, Gaststättenbetrieben, etc.), ist genehmigungs- und kostenpflichtig.

Für das Anbringen von Plakaten, in 1.2. und 1.3. genannten Veranstaltern, wird auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung vom 26. März 2002 und der 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung eine Gebühr in Höhe von 2,00 € pro Plakat erhoben.

- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 2. für die Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen zu werben;
 3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des § 31 im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, muss die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes unverzüglich beseitigen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (5) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen den Abs. 1-4 zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 33 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Abs. 1-3 verstößt.

§ 15 – Baden im Freien

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 16 – Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer, Johannisfeuer, Maifeuer, Lagerfeuer) gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 31 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 31 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

...

- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
1. von Gebäuden aus brennbarem Material mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen) nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 – Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal* freigegeben werden.
- (3) Verboten ist es:
1. Löcher in des Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
 2. Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

§ 18 – Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Das gleiche gilt für losgelöste Ziegeln und ähnliche Bauelemente.
- (2) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 19 – Rodeln

Das Rodeln ist nur an den dafür ausdrücklich freigegebenen Stellen erlaubt.

§ 20 – Einrichtungen an Bauten

(1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer hat nach vorheriger Abstimmung zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.

(2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

§ 21 – Hausnummern

(1) Jedes Gebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der VG *Leinetal* zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der VG *Leinetal* zu beantragen.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Zahlen und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von 1 cm haben.

§ 22 – Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

(1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

(3) Das Anbringen von beschädigenden oder verletzenden Materialien z.B. Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

§ 23 – Anbringen von Namen an Betrieben und Geschäften

Gewerbetreibende, die nicht im Hause ihres Betriebes oder Geschäftes wohnen, sind verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb Name und Anschrift einer verantwortlichen Person anzubringen, die im Gefahrenfall außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist. Stattdessen kann die verantwortliche Person auch gegenüber der Ordnungsbehörde benannt werden, die diese Angaben an die Polizei und die Feuerwehr weitergibt. Unberührt davon bleiben gewerberechtliche Vorschriften über die Firmierung von Gewerbetreibenden gemäß § 15a GewO.

§ 24 – Leitungen

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und anderen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 25 – Lärmverhütung

- (1) Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten die Zeiten von
1. 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
 2. 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
 3. 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe).

(Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung (DVO) zum Landeskulturgesetz (LKG) es sei denn, es liegt ein Antrag auf Hinausschieben des Beginns der Sperrzeit vor.)

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 1 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.

- (3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten verboten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:

1. Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
2. Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher (Für das Betreiben von Geräten und Maschinen i.S.d. Geräte und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29. 08. 2002 (BGBl. I S. 3478) i.d. Fassung vom 06. 03. 2007 (BGBl. I, S. 261), gelten die dortigen Regelungen.);
3. Ausklopfen von Gegenständen (z.B. Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u.ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 2 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführungen der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt wird.

...

(7) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Mittagsruhe und Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird. Das Singen, Kegeln und Musizieren sowie lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist auch außerhalb der Ruhezeiten verboten, wenn dadurch die Allgemeinheit belästigt wird.

§ 26 – Wildes Zelten

Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf anderen als den zum Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen bestimmten Plätzen ist verboten.

V. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung

§ 27 – Tierhaltung

(1) Haustiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Der Halter von Haustieren hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung herumlaufen, das befriedete Besitztum oder Wohnung verlassen können.

(3) Wer Haustiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen.
Verunreinigungen jeglicher Art sind umgehend zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.

(4) Es ist verboten, Haustiere mit auf Friedhöfe, Spielplätze, Liegewiesen und Badeanlagen mitzunehmen.
Es ist ebenfalls untersagt, Haustiere in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

- (5) Haustiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (6) Haustiere sollten bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten nicht mitgeführt werden.
- (7) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (8) Herrenlose, streunende Haustiere, insbesondere Hunde, sind den Ordnungsbehörden, der Polizei oder dem Tierheim zu melden.

§ 28 – Hundehaltung

- (1) Über die im § 27 genannten ordnungsrechtlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus:
1. Es ist untersagt, Hunde - mit Ausnahme von Diensthunde der Polizei, Zoll, Suchhunde, Blindenhunden - auf Spielplätzen und Friedhöfen mitzuführen.
 2. Hunde dürfen nicht frei herumlaufen. Sie müssen von den Haltern in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden, ausgenommen sind unbebaute Gebiete, bei denen eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Ansonsten sind sie artgerecht in geschlossenen Räumen oder ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
 3. Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen.
 4. Hunde dürfen öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Der Halter ist zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.
- (2) Wachhunde und gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung müssen so abgerichtet sein, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können. Das gleiche gilt, wenn Passanten an dem zu bewachenden Grundstück vorübergehen.

§ 29 – Bekämpfung verwilderter Haustiere

- (1) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen, ist verboten.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens zu ergreifen.

§ 30

Die Regelungen der §§ 28 - 29 gelten für den Eigentümer, den Halter und den die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 31 – Ausnahmegenehmigungen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal* Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 32 – Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere in Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 33 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 5 bis 29 dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen:

1. § 4 Abs. 1 öffentliche Gebäude, sonstige öffentlich bauliche Anlagen oder Einrichtungen beschmutzt, entfernt, beschreibt oder beschmiert;
2. § 4 Abs. 2 öffentliche Straßen über das übliche Maß verschmutzt;
3. § 5 Abs.1 Nr.1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt;
4. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Abwässer, Baustoffe oder sonstige Flüssigkeiten in die Gosse einleitet, einbringt oder zuleitet;
5. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen ausgießt oder dort Sachen ausstäubt oder ausklopft;
6. § 6 öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen usw. beschmutzt, verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände hineinbringt oder darin badet, wäscht oder Hunde und andere Tiere darin baden lässt;
7. § 7 Abs. 1 schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft;
8. § 7 Abs. 2 Fäkalien, Dungstoffe oder Klärschlämme in undichten Behältern befördert;
9. § 7 Abs. 3 die Ausbringung von Gülle, Jauche oder anderen Dungstoffen vornimmt;
10. § 7 Abs. 4 Abstandsflächen zur Ausbringung nicht einhält;
11. § 7 Abs. 5 die Ausbringung von Gülle, Jauche, Dung an Sonn- und Feiertagen vornimmt;
12. § 8 Abs.1 öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt;
13. § 8 Abs. 2, 3 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Mülltonnen oder Sperrmüll zweckentfremdet benutzt, Gegenstände herausnimmt und verstreut;
14. § 8 Abs. 4, 5 Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen widerrechtlich abstellt oder Mülltonnen, gelbe Säcke oder nicht abgefahrene Gegenstände widerrechtlich stehen lässt;
15. § 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
16. § 10 Abs. 1 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen so benutzt, dass andere gefährdet, belästigt oder geschädigt werden;

17. § 10 Abs. 2 den in Nr. 1 - 7 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt;
18. § 11 Abs. 1 - 3 öffentliche Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt;
19. § 12 Abs. 1 Spielplätze zweckentfremdet benutzt oder sich außerhalb der genannten Benutzungszeiten dort aufhält;
20. § 12 Abs. 2 den in Nr. 1 - 6 enthaltenen Verboten nicht entspricht;
21. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 auf öffentliche Gebäude, Straßenanlagen und Einrichtungen plakatiert, malt, schreibt und sprüht oder Gebäude und Flächen mit Einverständnis des Eigentümers beklebt, beschriftet, bemalt oder besprüht, aber dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird;
22. § 13 Abs. 5 verbotene Plakatierung, Bemalung, Beschriftung oder Besprühung nicht beseitigt;
23. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Werbeanschläge oder Werbeschriften anbringt oder verteilt, wo es nicht zugelassen ist;
24. § 14 Abs. 3 Verschmutzungen nicht beseitigt;
25. § 14 Abs. 4 Werbeträger nicht entfernt;
26. § 15 in öffentlichen Gewässern badet;
27. § 16 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
28. § 16 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder das Feuer nicht vor Verlassen ablöscht;
29. § 16 Abs. 4 offene Feuer angelegt, die
 1. von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
30. § 17 Abs. 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
31. § 17 Abs. 3 die Eisfläche zerstört oder verunreinigt;
32. § 18 Abs. 1- 3 Schutzvorkehrungen an Gebäuden nicht trifft;
33. § 19 an anderen als den ausdrücklich freigegebenen Stellen rodelt;
34. § 20 Abs. 2 Kennzeichnungen für öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht;

- 34a. § 20 eine Hausnummer nicht oder entgegen den Anforderungen des Abs. 1 - 3 anbringt;
35. § 22 Abs. 2 und Abs. 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält oder Stacheldraht entlang einer Straßenflucht oder entlang von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper anbringt;
36. § 24 öffentliche Straßen mit Leitungen und Antennen oder anderen Gegenständen überspannt;
37. § 25 Abs. 1, 2 die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche stört, belästigt oder gefährdet;
38. § 25 Abs. 3 während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe der Allgemeinheit stören;
39. § 25 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabe oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die die Allgemeinheit stört;
40. § 25 Abs. 7 während der Mittags- oder Nachtruhe Türen und Fenster von Räumen, in denen gesungen, gekegelt oder musiziert wird, nicht verschließt oder dadurch sowie durch lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume auch außerhalb der Ruhezeiten die Allgemeinheit belästigt wird;
41. § 27 außerhalb von dafür bestimmten Plätzen zeltet oder Wohnwagen abstellt;
42. § 27 Abs. 1 sein Haustier hält;
43. § 27 Abs. 2 Haustiere unbeaufsichtigt herumlaufen lässt;
44. § 27 Abs. 3 Verschmutzungen von Haustieren auf Straßen, Grün- und Erholungsbereichen nicht umgehend beseitigt oder die verunreinigte Fläche nicht sofort angemessen reinigt;
45. § 27 Abs. 4 in Badegewässern, öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt, auf Spielplätze, Friedhöfe mitnimmt;
46. § 27 Abs. 5 ungeeigneten Personen die Aufsicht über Haustiere in der Öffentlichkeit überlässt;
47. § 27 Abs. 7 der Anzeigepflicht beim Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art oder dem Verbot des Mitführens dieser Tiere in der Öffentlichkeit nicht nachkommt;
48. § 28 Abs. 1 Nr. 1 - 5 seinen Hund hält;
49. § 28 Abs. 2 Wach- oder gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung nicht sicher verwahrt;

50. § 29 Abs. 1 verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben oder Katzen, füttert;

51. § 29 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens ergreift.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal* als Ordnungsbehörde.

§ 34 – Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.

(2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden.

§ 35 – Inkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ Ausgabe: VG – IV – 12 / 2005 vom 13. Dezember 2005 sowie alle übrigen, dieser ordnungsbehördlichen Verordnung (OrdbehördVO) entgegenstehenden, Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Bodenrode, den 29. Juli 2009

VG *Leinetal*

S i m o n
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage zu den §§ 13 und 14 der OrdnungsbehördVO vom 29. Juli 2009

Die Erlaubnis zur Plakatierung ist in den Mitgliedsgemeinden der VG *Leinetal* an folgenden Standorten nach Antragstellung erlaubt:

- Bodenrode-Westhausen
 - OT Bodenrode → Plakatierungswand, Hauptstraße (vor der Kirche)
 - OT Westhausen → Plakatierungswand, Am Wasser / Haus Nr. 71
- Geisleden → Plakatierungswand, Hauptstraße (Höhe Bushaltestelle/ gegenüber der Gaststätte „Zur Linde“)
- Glasehausen → Dorfstraße Haus Nr. 10
Haus Nr. 51
- Hohes Kreuz
 - OT Siemerode → Plakatierungswand am Anger(Kriegerdenkmal)
- Reinholterode
 - Freifläche vor Gaststätte „Zur Krone“
Haus Nr. 66 → Oberdorf
 - Freifläche vor Spielplatz Warteweg
Gegenüber Haus Nr. 2 → Oberdorf
 - Freifläche neben Bushaltestelle Warteweg,
gegenüber keine Bebauung
unterhalt ist Haus Nr. 5
- Steinbach → Plakatierungswand, Dorfstraße (gegenüber der Kirche)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

*Ordnungsbehördliche Verordnung
zur
Aufrechterhaltung
der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und
in öffentlichen Anlagen und
zur Abwehr von Gefahren
im Gebiet der
Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*
(OrdbehördVO)*

und der

*Bußgeldkatalog
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
im Rahmen der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
(OVO)
der VG *Leinetal*
in der jeweils geltenden Fassung*

werden hiermit, unter Beachtung des § 33 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) und gemäß § 35 OBG i.d. derzeitig gültigen Fassung i.V.m. § 21 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie § 4 der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*, verkündet.

37308 Bodenrode, den 29. Juli 2009

VG *Leinetal*

Simon
Gemeinschaftsvorsitzender